

RAin Comans erwirkt die Aufhebung des Widerspruchsbescheids über die Bewertung einer Modulprüfung

Die Modulprüfung bestand aus einer mündlichen Prüfung und einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit). Die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit sollte in digitaler und in gedruckter Form vorgelegt werden. Letztendlich wurde die Hausarbeit nach „vorheriger Absprache“, die zwischen den Beteiligten streitig war, nur in digitaler Form an den Lehrstuhl verschickt.

Die Datei konnte nicht geöffnet werden, weil sie beschädigt war.

Die schriftliche Ausarbeitung wurde mit der Note 5,0 bewertet.

Nach erfolglosem Widerspruch gegen die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung wurde Klage erhoben. Dem Kläger gelang der Nachweis, dass er eine unbeschädigte Datei versendet hatte und davon ausgehen durfte, dass die schriftliche Ausarbeitung in seinem konkreten Fall nicht fristgerecht auch in gedruckter Version abzugeben war. Das Verschulden insgesamt nicht aus seiner Sphäre herrührte.